

leichter von den fremden Ländern Schutz für die Werke ihrer eigenen Landesfinder erreichen werden. Wir können nicht genug gegen diese gefährliche Sitte, rechtliche Fragen unter dem Gesichtspunkte der Berücksichtigung materieller Interessen zu lösen, Einspruch erheben. Nachdruck ist Diebstahl; Sittlichkeit ist eine Pflicht, niemals ein Geschäft.\*

Diese Beweisführung blieb auf dem Pariser Kongress unwidersprochen.

**Abgabepflicht auf Gemeingut gewordene Werke.**  
(Du domaine public payant.)

Ueber diese schon auf dem Berner Kongress behandelte Frage hatte Herr Ed. Macé einen sehr lehr- und inhaltsreichen Bericht ausgearbeitet. Für die Schutzdauer sind bei den Gesetzgebern hauptsächlich drei Systeme in Frage und praktisch in Anwendung gekommen: das System des ausschließlichen Rechts, das gewöhnlich nach Verlauf einer Anzahl Jahre nach dem Tode des Autors erlischt (zeitliche Beschränkung des Urheberrechts); das System der ewigen Dauer nach gemeinem Rechte (Mexiko, Guatemala und Venezuela) und das System der Abgabepflicht auf frei gewordene Werke (Italien). Die sachmännischen Leser werden in dem Bericht viele interessante Aufschlüsse über diese Systeme finden, insbesondere über die verschiedenen Phasen, die die Anerkennung des Urheberrechts in Frankreich durchlaufen hat, bis es eine Schutzfrist errang, die sich bis auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Autors erstreckt, d. h. »die wahrscheinliche Lebensdauer der Witwe eines Autors und seiner direkten Erben im ersten Grade« umfaßt.

Herr Macé ist gegen eine absolute ewige Schutzdauer, durch die irgend jemand das ebenso geistige wie materielle Recht des Autors erbt; er spricht sich zu gunsten eines gemischten Systems aus, desjenigen der ewigen Schutzdauer mit Abgabepflicht. Auf die Periode des ausschließlichen Urheberrechts würde nach ihm ein ewiges Recht folgen, auf dem aber ein Benutzungsrecht als Servitut lasten würde, und zwar gegen Entrichtung einer Art Zins. Jedermann darf ein Werk nach dieser ersten Schutzperiode verlegen oder auf-führen, aber er muß dafür dem Eigentümer des Werkes, der sein Eigentum durch Erbfolge oder Abtretung erlangt hat, eine gesetzlich normierte bestimmte Lantieme zahlen; der Bezug dieser Lantieme auf Rechnung der Rechtsnachfolger würde den Schriftstellervereinen übertragen, und die ein-kassierten Beträge würden von diesen etwa während zehn Jahre zur Verfügung der Bezugsberechtigten gehalten und, wenn nicht eingefordert, zu wohlthätigen Zwecken verwendet. Das Nähere geht übrigens aus den nachstehenden Zeitsätzen des Herrn Macé hervor:

1. Nach Ablauf des ausschließlichen Rechts, das dem Autor, seinen Erben oder Rechtsnachfolgern zusteht, soll die Abgabepflicht auf die gemeinfrei gewordenen Werke eingerichtet werden.

2. Grundsätzlich gehört das Bezugsrecht den Erben. Jedoch darf es durch den Willen des Autors, wenn er hierüber frei verfügen kann, anderen Rechtsnachfolgern wie Legataren oder Stiftungen vermacht werden.

3. Die Abgabepflicht auf gemeinfrei gewordene Werke kann beschränkt oder unbeschränkt sein; sie soll ewig dauern, wenn sie als Mittel benutzt wird, um das Recht auf Bezug zu gunsten der Erben zu statuieren, so lange das Werk überhaupt noch einen Ertrag abwirft, oder auch als Mittel, um zu verhindern, daß Verleger und Theaterunternehmer einen materiellen Vorteil darin finden, eher alte statt neue Werke herauszugeben und zu spielen (Mittel, angewandt von der Société des auteurs dramatiques).

4. Grundsätzlich schließt diese Regelung die Befugnis für alle in sich, Werke, die nicht mehr Gegenstand eines ausschließlichen Rechts bilden, wiederzugeben, und zwar gegen Entrichtung einer Abgabe an die Vertreter des Autors; nur in gewissen außerordentlichen Fällen wird keine Abgabe bezogen.

5. Die rationellste Bezugsart, die auch am besten eine richtige Verteilung gewährleistet, besteht darin, Gesellschaften oder Syndikate mit bestimmtem abgegrenztem Tätigkeitsfelde damit zu betrauen; diese leiten die Bezüge an einen centralen Ort; sie haben sich um

Rechte, die nicht zu Tage treten, nicht zu bekümmern; sie haben auch nicht bei Anständen, die unter verschiedenen ansprucherhebenden Personen entstehen, zu entscheiden; einige Jahre (zehn Jahre) nach dem Bezug werden sie der Pflicht, den nicht ansprucherhebenden Berechtigten Rechenschaft abzulegen, enthoben. Es ist wünschenswert, solche Gesellschaften oder Syndikate als öffentliche gemeinnützige Anstalten, die mit einem gesetzlichen Mandat bekleidet werden, anzuerkennen.

6. Welches auch immer die Personen sein mögen, die im Genuße dieses Rechtes sind, so ist doch anzunehmen, daß diese Regelung den Vertretern des Autors, denen naturgemäß auch diejenigen von seinen Autorschaftsrechten zustehen, die durch seinen Tod nicht erloschen sind, eine solche Nutznießung aus dem Ertrag des Werkes zurückgibt, wie sie kaum in gerechterer Weise andern zuerkannt werden könnte. Eine völlige Abtretung des Rechts als solchen und seiner Erträge darf nicht erlaubt sein.

7. Fehlen die Erben oder andere bezugsberechtigte Vertreter des Autors, so kann das Recht auf den Bezug im Heimfallsrecht dem Staate übertragen werden oder auch den mit dem Bezuge betrauten Gesellschaften, damit aus dem Ertrage gemeinnützige oder wohlthätige Stiftungen gegründet oder unterhalten werden, wie solche der Autor selbst durch Zuweisung der Erträge aus seinen Werken hätte gründen können.

In der Diskussion wurden die Schwierigkeiten hervorgehoben, die das Publikum, das ein Werk mit rechtmäßiger Erlaubnis zu benutzen wünscht, oft hat, bis es die richtigen Rechtsnachfolger kennt und sich an die rechte Quelle wendet; diese Schwierigkeiten würden teilweise durch die von Herrn Macé vorgeschlagene Regelung beseitigt. Andererseits würde diese aber den Autor verhindern, nach Gutdünken über sein Werk zu verfügen. Es erschien dem Kongress verfrüht, sich hierin schon jetzt durch eine unbedingte grundsätzliche Beschlußfassung zu binden; er beschloß deshalb unter wohlverdienter Verdankung der Arbeit des Herrn Macé Verschiebung der Frage und Rückweisung zu neuem Studium, an dem auch die verschiedenen Autorenvereine in Frankreich und im Ausland thätigen Anteil nehmen sollen.\*

(Fortsetzung folgt.)

**Kleine Mitteilungen.**

Zoll auf Bücher (vergl. Nr. 204 d. Bl.). — Das Verlangen der österreichischen Buchdruckereibesitzer, daß Oesterreich dem Beispiele Ungarns folgen und in den Schulen nur solche Lehrbücher und Atlanten zulassen solle, die im Lande selbst hergestellt seien, erfährt in der »Kreuzzeitung« folgende Beurteilung: »Wollte der österreichische Unterrichtsminister die Einfuhr deutscher Atlanten verbieten, so würde er unzweifelhaft das vertragsmäßige Meistbegünstigungsrecht Deutschlands verletzen. Es erklärte denn auch der Unterrichtsminister dem Reichsverbande der österreichischen Buchdruckereibesitzer, daß er auf Grund der Handelsverträge außer Stande sei, gegen die deutschen Atlanten einzuschreiten. Vermutlich wird aber bei der Aufstellung des neuen Zolltarifs die österreichische Regierung die Forderung der österreichischen Buchdrucker berücksichtigen durch Einstellung angemessener Zollsätze für Bücher, Atlanten u. s. w., die in erster Reihe bei dem großen Bedarf Oesterreichs an deutscher Litteratur die deutsche Ausfuhr treffen würden. Unter allen Ländern ist Oesterreich-Ungarn der wichtigste ausländische Absatzmarkt für das deutsche Buchgewerbe. Im Jahre 1899 führte Deutschland für 70.6 Millionen Mark Bücher, Karten und Musikalien aus, darunter für 31 Millionen Mark allein nach Oesterreich-Ungarn. Sollte man in Oesterreich wirklich Zölle auf Bücher, Karten und Musikalien einführen, so würde gleichwohl Oesterreich mit seinem geistigen Leben am empfindlichsten darunter leiden. Denn in wissenschaftlichen Werken ist Oesterreich-Ungarn mit seinem Bedarf auf Bezüge aus Deutschland angewiesen, und in Schulbüchern und dergleichen könnten die österreichischen Drucker auch bei einem hohen Zollsätze nicht so wohlfeil und gut liefern wie die deutsche Druckindustrie mit ihrem Massenabsatz. Aber die schutzzöllnerische Bewegung ist in Oesterreich so stark, daß Forderungen hervortreten, wie sie nie zuvor gestellt wurden, und daß diese Forderungen Aussicht auf Verwirklichung haben. Denn die Polen, Tschechen, Slovenen u. s. w. werden schon aus politischen Gründen bereit sein, einen hohen Zoll auf die Einfuhr deutscher Bücher, Atlanten u. s. w. zu bewilligen.«

\*) Die Forderungen, Beschlüsse und Wünsche des Kongresses sind am Schlusse mitgeteilt.

